

TAGESORDNUNG

Fortsetzung der 4. Plenarsitzung
am Mittwoch, 11. Januar 2017,
um 17.30 Uhr

7.	<p>Durchführung von Folgenabschätzungen (Drucksache 4)</p> <p><u>Beschlussvorlage des Innerkirchlichen Ausschusses (IV)</u></p> <p>I. Der Leitfaden "Konzeption und Durchführung von Folgenabschätzungen für Regelungsvorhaben in der Evangelischen Kirche im Rheinland" des Deutschen Forschungsinstitutes für Öffentliche Verwaltung in Speyer wird zur Kenntnis genommen. Die Anliegen und Kriterien des Leitfadens sind in den Entscheidungsprozessen der landeskirchlichen Ebene zu beachten.</p> <p>II. Der Antrag der Kreissynode Duisburg (Landessynode 2014, Beschluss Nr. 6.3) ist damit erledigt.</p>
8.	<p>Antrag der Kreissynode Bad Godesberg-Voreifel betr. Umlaufbeschluss (Drucksache 12 Nr. 22)</p> <p><u>Beschlussvorlage des Ausschusses für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II)</u></p> <p>Der Antrag der Kreissynode Bad Godesberg-Voreifel betr. Umlaufbeschluss wird abgelehnt.</p>
9.	<p>Gemeindezugehörigkeitsgesetz (Drucksache 6) – 1. Lesung</p> <p><u>Beschlussvorlage des Ausschusses für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II)</u></p> <p>Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen wird in der vorgelegten Fassung in erster Lesung beschlossen.</p>

10.	<p>Anträge der Kreissynoden Köln-Süd, Krefeld-Viersen, An Sieg und Rhein betr. Erhöhung der Ausbildungskapazitäten zur Ausbildung der Prädikanten (Drucksache 12 Nrn. 10, 13, 18, 23)</p> <p><u>Beschlussvorlage des Innerkirchlichen Ausschusses (IV)</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Kirchenleitung wird gebeten, das Verfahren der Zulassung zur Prädikantenzurüstung mit dem Ziel der Verkürzung und sinnvollen Nutzung der Wartezeit neu zu ordnen. 2. Die Kapazität der landeskirchlichen Zurüstung für Prädikantinnen und Prädikanten wird derzeit nicht verändert. 3. Der Antrag der Kreissynode Köln-Nord an die Landessynode 2014 (Beschluss LS 2014 Nr. 6.7), die Anträge der Kreissynoden An der Agger und Düsseldorf Mettmann an die Landessynode 2016 (Beschluss LS 2016 Nr. 4.2 und 4.4) und die Anträge der Kreissynoden Köln-Süd und Krefeld-Viersen an die Landessynode 2017 sind hinsichtlich der Zulassung zur Prädikantenzurüstung und der Kapazitäten erledigt.
11.	<p>Besoldungs- und Versorgungsrecht (Drucksache 22) - 1. Lesung</p> <p><u>Beschlussvorlage des Ausschusses für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II)</u></p> <p>Das Kirchengesetz zur Neuregelung des Rechts der Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche im Rheinland wird in der vorgelegten Fassung mit folgenden Änderungen in erster Lesung beschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Artikel 3 wird wie folgt geändert: § 18 Abs. 3 erhält folgende Fassung: „(3) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 v.H. auch für jedes Jahr, um das die Pfarrerin oder der Pfarrer, die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er das 63. Lebensjahr vollendet, <i>gemäß § 88 Abs. 1 Nr. 2 PfdG.EKD oder § 67 Abs. 1 Nr. KBG.EKD</i> oder wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird. Die Minderung darf 10,8 v.H. nicht übersteigen.“ - Artikel 4 und Artikel 5 werden gestrichen. - Artikel 6 wird zu Artikel 4, und die Angabe „Artikel 2 bis 5“ wird geändert in die Angabe „Artikel 2 und 3“.
12.	<p>Begleitbeschluss zum Besoldungs- und Versorgungsrecht P02 (Drucksache 23)</p>
13.	<p>Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz und Ausführungsgesetz zum Kirchenbeamtenengesetz (Drucksache 19) - 1. Lesung P03</p>